



04.06.2014

## Fachliche Beurteilung zur

### Stellungnahme des BUND, im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261 N/A und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim

#### 1. Anlass

Mit der Stellungnahme vom 28.03.2014 hat der BUND Nordrhein-Westfalen e.V. Stellung zum o.g. Bebauungsplanverfahren und der Änderung des Flächennutzungsplans bezogen. In der vorgelegten Stellungnahme wird u.a. auf die Belange des Artenschutzes eingegangen, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Kölner Büro für Faunistik abgearbeitet worden sind. Hierzu wird nachfolgend aus fachlicher Sicht Stellung genommen. Die jeweiligen Ausführungen der beschriebenen Einwendung werden dabei nachfolgend in kursiv vorangestellt. Die eigene Stellungnahme zu den jeweils zitierten Argumenten folgt danach in normalem Schriftsatz.

#### 2. Fachliche Beurteilung der Einwendungen des BUND e.V. zum Artenschutz (S. 52 ff.)

##### Haselmaus (S. 52 – 55)

*Das Vorkommen der Haselmaus wird in der Stellungnahme des BUND mit Verweis auf das Info-System des LANUV als Besonderheit für den Rhein-Erft-Kreis dargestellt. Die Art soll sich hier an ihrem Rand ihres Verbreitungsareals befinden.*

##### fachliche Beurteilung:

Das Info-System des LANUV kann nur die Informationen enthalten, die durch eigene Bestandsaufnahmen oder Datenauswertungen aus vorgelegten Gutachten oder Untersuchungen verfügbar gemacht werden. Es handelt sich also um eine Datenbanksammlung, die kontinuierlich fortgeführt wird und bei der sich folglich auch neue Erkenntnisse ergeben werden, wenn weitere Daten vorhanden sind. Dies ist gerade für die Einschätzung der möglichen „Seltenheit“ einer Art wie der Haselmaus von Bedeutung. Diese

Art ist bisher nur sehr wenig untersucht, was sich auch daran zeigt, dass der Rote-Liste-Status der Art für Nordrhein-Westfalen mit „G“ für „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ angegeben wird. Die nur geringen Kenntnisse zum Vorkommen und zur Verbreitung der Art lassen sich erklären: Im Gegensatz zu auffälligen und leicht erfassbaren Arten, etwa Vögeln oder Amphibien, muss die Haselmaus mit Hilfe von Nesttubes (künstlichen Nestern) nachgewiesen werden. Es bedarf folglich eines größeren Untersuchungsaufwands, um die Art zu erfassen.

Da die Art als artenschutzrechtlich relevante Art aktuell zunehmend auch im Rahmen von Artenschutzprüfungen berücksichtigt wird, nehmen die Nachweise zu, ohne dass sie sofort in die Datenbank des LANUV eingehen. So wurde die Haselmaus nach Informationen alleine des Kölner Büros für Faunistik bereits mehrfach im Rhein-Erft-Kreis nachgewiesen, etwa im Bereich der Glescher Mulde nahe der Erft und im Vorfeld des Tagebaus Hambach. Besonders häufig ist die Haselmaus auch in der Rekultivierung des Braunkohlentagebaus, etwa der Sophienhöhe, der Neurather Höhe oder rund um das Peringsmaar. Es liegen folglich zahlreiche Hinweise dafür vor, dass die Art gar nicht so selten ist, wie es der BUND in seiner Stellungnahme darstellt. Im Übrigen sei angemerkt, dass der Erhaltungszustand der Art für beide biogeographische Regionen Nordrhein-Westfalens als „günstig“ eingestuft wird, was durch die vorgenannten weiteren Nachweise der Art, die noch nicht im Info-System eingegangen sind, noch bestätigt wird.

*In seinen weiteren Ausführungen stellt der BUND die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als unwirksam dar und betont, dass der Fang der Haselmaus den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen soll und daher einer Ausnahmeprüfung bedürfe. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG lägen nicht vor. Insbesondere hätte eine Umplanung der Baustelleneinrichtungsflächen stattfinden müssen. Wieder verweist der BUND auf die angebliche Seltenheit der Art im Raum.*

#### fachliche Beurteilung:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Vermeidungsmaßnahmen sehr wohl geeignet sind, eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Haselmaus, die über das Fangen zum Zwecke der Umsiedlung hinausgeht, zu vermeiden.

Mit Maßnahme V2 ist das Umsiedeln der Haselmaus vorgesehen, um eine Tötung zu vermeiden. Wie in Kap. 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt (KBFF 2013), sind bei Maßnahme V2 in den nur kleinflächig beanspruchten und für die Art geeigneten Gehölzbereichen im Jahr vor der Rodung geeignete Nestkästen und Nesttubes

aufzuhängen und zu kontrollieren. Besetzte Nisthilfen sind für die Umsiedlung dann in geeignete Lebensräume, die bisher nicht besiedelt sind und im räumlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Lebensräumen stehen, zu verbringen. Diese geeigneten Lebensräume sind, wie ebenfalls in Kap. 6.2 des Artenschutzfachbeitrages beschrieben (KBFF 2013), u.a. direkt angrenzende Strauchflächen auf dem Bahndamm. Diese Flächen verfügen über die gleiche Lebensraumeignung wie der kleinflächige Eingriffsbereich am Bahndamm und sind bisher nicht besiedelt. Dies belegen die Untersuchungen aus dem Jahr 2012, die sich nicht alleine auf die Eingriffsbereiche konzentriert haben, sondern auf den gesamten Bahndamm der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord südlich des kleinflächigen Eingriffsbereichs sowie den Bahndamm der Nord-Süd-Bahn zwischen bestehendem Kraftwerk und dem Sondergebiet Braunkohlenkraftwerk.

Der konkrete Fundpunkt für das Haselmausvorkommen in den untersuchten Bereichen vor allem an Sträuchern entlang der Bahndämme ist im Anhang 10, Karte: Herpetofauna/Haselmaus, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (KBFF 2013) dargestellt. Dort ist auch ersichtlich, dass in den übrigen kartierten Bereichen der Bahndämme keine Nachweise der Art erbracht wurden. Es sind also sehr wohl nahe gelegene Lebensräume für die Art vorhanden, die nicht besiedelt sind und über geeignete Lebensraumstrukturen verfügen.

Mit Maßnahme V2 werden somit die im beanspruchten Bereich vorkommenden Haselmäuse erfasst und zur Vermeidung des Tötens gefangen und umgesiedelt. Sollten trotz sorgfältiger Bearbeitung einzelne Individuen der Art zum Zweck der Umsiedlung nicht gefangen werden (können), so wird durch Maßnahme V1 (Rodung außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September) im Anschluss an V2 vermieden, dass es zur Rodung von Gehölzen in der Aktivitätszeit der Haselmaus kommt, also genau der Zeit, in der die Art sich auch tatsächlich in den Sträuchern bewegt, dort Nahrung sucht, sich fortpflanzt und ihre Jungtiere aufzieht. Die Rodung der Gehölze kann hierbei bodenschonend durchgeführt werden, da es sich aufgrund des Bahndamms um eine Hanglage handelt, in der i.d.R. nicht mit schwerem Gerät gearbeitet wird.

Durch die Maßnahme V5 (Bodenbearbeitung im Bereich der Lebensstätten der Haselmaus in der Vegetationsperiode nach der Rodung der Sträucher) wird wiederum vermieden, dass ein Eingriff in die Wurzel- und Bodenbereiche stattfindet, wenn sich die Haselmaus in der Überwinterung im Boden befindet. Die ggf. nach der Umsiedlung noch auf den Flächen vorkommenden Einzelindividuen der Art verlieren also eingriffsbedingt zunächst die obere Strauchschicht und werden dann, nach der Überwinterung, auf die direkt angrenzenden Strauchflächen des Bahndamms ausweichen, die, wie oben dargestellt, noch nicht besiedelt

sind. Eine Tötung der Art wird somit durch die aufeinander folgenden Maßnahmen V2, V1 und V5 sicher vermieden.

Da das Fangen ausschließlich dem Zweck der Umsiedlung und damit dem Schutz der Tiere dient, ist der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt. Zumutbare Alternativen zur Vermeidung dieser Handlung bestehen nicht. Dabei wurde auch eine veränderte Lage der Baustelleneinrichtungsflächen berücksichtigt. Die wesentlichen Gründe sollen nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben werden: Zur Minimierung des Eingriffs durch das geplante Braunkohlenkraftwerk wurde die Fläche des Sondergebietes soweit wie möglich auf die für die Anlage erforderliche Fläche begrenzt. Daher ist es aber auch auf der Vorhabensfläche nicht möglich, dort auch die Baustelleneinrichtung unterzubringen. Die Baustelleneinrichtungsflächen müssen aber aus logistischen und technischen Gründen nah am Vorhabensstandort liegen. Weitere Transportwege wären mit anderen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Da sich im Süden des geplanten Kraftwerksstandorts das vorhandene Kraftwerk befindet, kommen lediglich im Westen, Norden und Osten Flächen für die Baustelleneinrichtung in Frage. Flächen im Westen werden durch B 1.1 und B1.2 über die Festsetzungen des BPlans 261/Na festgelegt. Diese können nicht nach Westen vergrößert werden, da sich dort der Gillbach als natürliche Grenze befindet. Der Gillbach und angrenzende Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gillbachtal“ ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte ein Eingriff in das LSG vermieden werden. Flächen im Norden des geplanten Kraftwerksstandortes wurden ebenfalls geprüft. Das Fangen der Haselmaus zum Zwecke der Umsiedlung wäre bei Verlegung der Fläche B3 nördlich des Sondergebietes und der L279 zwar voraussichtlich und nach derzeitigem Stand nicht erforderlich, da der Bahndamm der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord dann nicht gequert werden müsste. Nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt könnten jedoch auch bei dieser Variante nicht vollständig vermieden werden. Gegen eine Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der L279 spricht zudem, dass dann eine weitere BE-Fläche direkt an das LSG Gillbachtal angrenzen würde und damit auf fast dem gesamten Abschnitt zwischen dem vorhandenen Kraftwerk und Rheidt Baustelleneinrichtungsflächen das LSG sowie dort angelegte Ausgleichsflächen für Block K säumen würden. Vor allem aber würde eine derart nördlich gelegene Baustelleneinrichtungsfläche deutlich näher an Rheidt heranrücken. Planerisch sinnvoll ist nur eine Nutzung der Flächen östlich des geplanten Kraftwerksstandortes für die weitere Baustelleneinrichtung. Da Fläche B2 allein zu klein für die Montage großer Bauteile ist und außerdem von Hochspannungsleitungen überspannt wird, die das Aufstellen von Kränen einschränken bzw. unmöglich machen, muss auch der derzeit als Ackerfläche genutzte Bereich östlich der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord als Baustelleneinrichtungsfläche herangezogen werden. Diese Fläche wird durch den BPlan 261/Na als B3 festgesetzt.

Der günstige Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Haselmaus wird im Übrigen nicht in Frage gestellt. Das Lebensraumangebot für die Art wird durch die kleinflächigen Eingriffe nicht in relevantem Maße vermindert. Die allenfalls sehr kleinräumigen Umsiedlungen eines oder weniger Tiere führen nicht zu Beeinträchtigungen der Verbreitungssituation vor Ort oder der Populationsstärken.

Hält man eine Ausnahme für das Fangen der Tier für erforderlich, so lägen die Ausnahmevoraussetzungen also vor.

### **Feldlerchen (S. 55 – 56)**

*Der BUND geht von einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von 18 Brutpaaren der Feldlerche aus und nicht von einer Betroffenheit von 6 Brutpaaren. Dies wird damit begründet, dass die Auswirkungen der Bewegungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen auf die Feldlerchen nicht berücksichtigt worden sein sollen. Danach hätte auf Grundlage der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ eine Effektdistanz von 500m auf die nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche unterstellt werden müssen, ab der es zu Beeinträchtigungen der Art kommen würde. Dies führe zu einer Betroffenheit von 18 und nicht 6 Brutpaaren.*

#### **fachliche Beurteilung:**

Die Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Baustellentätigkeit nicht zulässig. In der Arbeitshilfe selbst wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bauzeitliche Störungen als Wirkung nicht behandelt werden. Diese Arbeitshilfe bezieht sich vielmehr auf Dauerlärm, der durch Straßen verursacht wird (z.B. Autobahnen mit 20.000 oder gar 50.000 KFZ/24h).

Verkehrsbedingter Dauerlärm, wie er in der v.g. Arbeitshilfe maßgeblich behandelt wird, hat als kontinuierliche Störung eine vollkommen andere Wirkung als baubedingter, diskontinuierlich wirkender Lärm. Bei diskontinuierlich wirkendem Lärm ist eine Kommunikation zwischen Partnern und Rivalen noch möglich, bei Dauerlärm ist dies nicht der Fall. Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ beschäftigt sich daher mit der Frage, welche Arten durch die Maskierung ihrer Lautäußerungen durch kontinuierlich wirkenden Lärm besonders betroffen sind. Nur kurzzeitig wirkender Lärm führt bei Weitem nicht zu einer so starken Verdrängungswirkung auf Vögel, wie z.B. die Brutbestände von Vogelarten wie Schwarzkehlchen oder Heidelerche an der Landebahn des Flughafens Köln/Bonn oder besondere Brutvorkommen seltener Vogelarten auch an den anderen großen deutschen Flughäfen belegen. Der baubedingt wirkende Lärm wird also kaum zu einer Verdrängung

von Vogelarten führen, da ihre Kommunikation in den Phasen geringeren Lärms aufrecht erhalten bleibt.

In Bezug auf eine Baustellentätigkeit ist daher weniger der Lärm relevant, sondern vielmehr die Schreckwirkung, die durch optische Reize hervorgerufen wird. Diese baubedingten Schreckwirkungen sind diskontinuierlich und führen daher nicht zu Gewöhnungseffekten. Besonders empfindlich reagieren Vogelarten dabei auf die direkte Anwesenheit des Menschen. Die Schreckwirkung, die durch Baustellentätigkeit ausgelöst werden kann, wird daher besser mit der Fluchtdistanz der Feldlerche gegenüber Störungen, so auch dem direkten Auftreten des Menschen oder großer Fahrzeuge, beschrieben. Alle Störungen, bei denen diese Fluchtdistanz unterschritten wird, führen zur direkten Vertreibung einer störempfindlichen Art. Die Fluchtdistanz liegt bei der Feldlerche nach Gassner et al. (2010) gerade einmal bei 20m. Sie ist in der Betrachtung der Vergrämung von Revieren der Art also nebensächlich, da bereits eine Kulissenwirkung der Baustelleneinrichtungsflächen von 150m auf die Umgebung berücksichtigt worden ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom BUND angesprochenen „Effektdistanz“, die nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ bei der Feldlerche bis zu 500m betragen soll. Die Arbeitshilfe ist insofern schon nicht richtig wiedergegeben. In Bezug auf die Feldlerche wird die Effektdistanz in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ als „straßenspezifisches Phänomen“ bezeichnet. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Effektdistanz von der Fluchtdistanz einer Art zu anderen Typen von Störungen wie z.B. natürlichen Feinden oder Menschen zu unterscheiden ist (siehe Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, S. 6.).

Sollte die vom BUND angesprochene „Effektdistanz“ vorsorglich doch in die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen werden, würde dennoch keine höhere Betroffenheit der Feldlerche resultieren. Die Effektdistanz wurde in der Arbeitshilfe bei den Vogelarten angewandt, bei denen nicht einwandfrei zu klären war, ob neben dem Lärm noch andere Faktoren, etwa Abstände zu verschiedenen Landschaftselementen, für die Meidung stark befahrener Straßen relevant sind.

Aus der Analyse des artspezifischen Raumnutzungsmusters an Straßen werden für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektintensität abgeleitet, die vom Fahrbahnrand bis 500m reichen, innerhalb derer aber auch nicht mit völliger Entwertung, wie der BUND annimmt, sondern nur mit einer Reduzierung der Habitatsignung zu rechnen ist, wobei die genaue Ursache (Lärm oder sonstige Störeffekte) nicht präzisiert wird (Arbeitshilfe, S. 46, Tab. 14). In Bezug auf die hier in Rede stehende Baustellentätigkeit kann orientierend auf die erste Zone abgestellt werden, der eine Nutzung bis zu 10.000 Kfz/24 h zu Grunde liegt. Ein solches Verkehrsaufkommen wird hier deutlich nicht erreicht. Zugleich können für

Straßen dieser Klasse aber die größten nicht lärmbedingten Störwirkungen angenommen werden, die durch Radfahrer, Spaziergänger, landwirtschaftlichen Verkehr etc. entstehen, was der vorliegenden Situation am ehesten entsprechen würde.

Bereits in einer Entfernung von 100-300m ergibt sich danach aber lediglich eine Verringerung der Habitateignung um 10%. Da bereits aufgrund der angenommenen Kulissenwirkung eine (vorsorglich vollständige) Lebensraumentwertung bis zu einer Entfernung von 150m angenommen wurde, sind die weiteren störbedingten Effekte in der Größenordnung von 10% in einer Entfernung von 100-300m in der Betrachtung mehr als abgedeckt. Die Konflikte für der Feldlerche werden sich also auch bei Berücksichtigung von Teilbewertungen der Lebensraumeignung innerhalb der Effektdistanz nicht erhöhen.

*Zudem wird beanstandet, dass der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen, der mit 0,5 ha pro betroffenem Brutpaar der Feldlerche veranschlagt worden war, zu gering angesetzt sei. Mit Verweis auf den Leitfaden des MKULNV werden 1 ha pro Brutpaar gefordert. Die geringeren Flächenansprüche seien mit Ausnahmeoptionen nicht begründbar. Dem Gutachterbüro wird unterstellt, mehrfach Ausgleichsmaßnahmen zu planen, die dem Votum des Expertengremiums des MKULNV, an dem das Büro selbst beteiligt war, widersprechen.*

#### fachliche Beurteilung:

Der Leitfaden des MKULNV sieht Abweichungen von den 1 ha pro Brutpaar der Feldlerche in begründeten Einzelfällen vor. Dabei wird ausgeführt, dass in Rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend sein kann. Dieser Hinweis stammt nicht von einem Mitarbeiter des Kölner Büros für Faunistik, sondern von einem anderen renommierten Fachbüro (Dr. R. Raskin). Genau diese Maßnahmen sind aber im Fall des geplanten Braunkohlenkraftwerks für die Feldlerche geplant. Hinzu kommt, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet gerade um eines handelt, das in der Rheinischen Bördelandschaft, einem der Hauptverbreitungsgebiete der Art, liegt und somit auch die räumlichen/landschaftlichen Randbedingungen für diese Abweichung von der Regelempfehlung vorliegen. Diese gebietsspezifischen Charakteristika auf lokaler und regionaler Ebene sind fachlich nachvollziehbar und werden auch durch andere Fachhinweise gestützt, etwa den „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen“ von Richartz et al. (2010), nach denen hohe Steigerungspotenziale für die Siedlungsdichte der Feldlerche vor allem unter folgenden Prämissen anzunehmen sind:

- Maßnahmenfläche fernab von Strukturen, die die Feldlerche meidet;
- Maßnahmenfläche in Bereichen, die zu den Schwerpunktorkommen der Art zählen (im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Böden);
- Maßnahmenfläche in Niederungsgebieten.

Alle Aspekte, sowohl die Lage in den großflächigen Schwerpunktorkommen der Art, insbesondere aber die Lage der Maßnahmenflächen abseits von Störungsquellen und vergrämden Vertikalstrukturen, sind bei der Maßnahmenplanung zur Kompensation des städtebaulichen Eingriffs berücksichtigt worden. Die entsprechenden Maßnahmenflächen sind also geeignet, die erforderlichen CEF-Maßnahmen aufzunehmen und den Planvollzug auch im Hinblick auf die für artenschutzrechtlich relevante Arten geltenden Zugriffsverbote zu gewährleisten (siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 37).

Der Hinweis auf den Widerspruch zum Expertengremium des Leitfadens geht somit im Ergebnis fehl und wird im Übrigen nicht sachlich begründet.

### **Rebhuhn und Wachtel**

*Neben der Feldlerche wird auch für die Arten Wachtel und Rebhuhn auf die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ verwiesen, nach der sehr viel höhere Betroffenheiten anzunehmen seien.*

#### **fachliche Beurteilung:**

Es sei auf die Anmerkungen zur Feldlerche verwiesen. Die vom BUND zitierte Arbeitshilfe ist für die hier zu behandelnden Konflikte nicht anwendbar (vgl. oben). Vielmehr müssen die diskontinuierlich wirkenden optischen Störwirkungen (Fluchtdistanzen) thematisiert werden. Bei Anwendung dieser Fluchtdistanzen sind für das Rebhuhn nach Gassner et al. (2010) Abstände von 100m, für die Wachtel Distanzen von 50m wirksam. Beide Arten wurden aber in Abständen zu den anlage- und baubedingt beanspruchten Flächen nachgewiesen, die deutlich über diesen Fluchtdistanzen liegen. Die nächstgelegenen Vorkommen des Rebhuhns und der Wachtel befinden sich mehr als 300m von den anlage- und baubedingt benötigten Flächen entfernt.

Für beide Arten wird zudem in der Arbeitshilfe, anders als bei der Feldlerche, eine eindeutige Empfindlichkeit gegenüber Lärm (betont sei noch einmal, dass es sich eigentlich um Dauerlärm handelt) angegeben. Für die Wachtel wird von einer Empfindlichkeit von 52 db(A) und für das Rebhuhn von 55 db(A) ausgegangen.

Aber selbst wenn man den Baustellenlärm vorsorglich als langandauernd und die von Müller BBM ermittelten maximalen Schalleistungspegel (Müller-BBM 2013a) als Dauerlärm unterstellt, ergeben sich keine zusätzlichen oder gar im Planvollzug unlösbaren Konflikte. Die von Müller BBM ermittelten maximalen Schalleistungspegel durch Baustellenlärm können auf den Flächenausschnitt mit den Fundpunkten der artenschutzrechtlich relevanten Arten übertragen werden (siehe Karte im Anhang). Die ermittelten Vorkommen des Rebhuhns liegen dann immer noch jenseits der 55 dB(A)-Linie, das Zentrum eines Brutrevieres der Wachtel ist mit der 52 dB(A) Linie überlagert. Es käme also im schlimmsten Fall zur Betroffenheit eines Revierzentrums der Wachtel. Die Art kann jedoch ohne weiteres in benachbarte Flächen ausweichen. Unabhängig davon wirken auch die für die Feldlerche geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Dichte typischer Vogelarten der offenen Feldflur. Diese Maßnahmen sind auch für die Wachtel geeignet, so dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art im Planvollzug auf jeden Fall gewahrt werden kann.

### **Sonstige Europäische Vogelarten**

*Laut Darstellung des BUND sind die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im Artenschutzgutachten des Kölner Büros für Faunistik nicht ausreichend hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheiten berücksichtigt. Insbesondere sei zu beanstanden, dass die Konflikte, die durch die Verdrängungswirkung aus angestammten Bruthabitaten in benachbarte Lebensräume entstehen, unzureichend beschrieben und quantifiziert worden seien.*

#### **fachliche Beurteilung:**

Die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Kölner Büros für Faunistik behandelt. Es handelt sich in allen Fällen um Arten der Gehölze, bei denen eine sehr geringe Betroffenheit anzunehmen ist, da die anlage- und baubedingt beanspruchten Flächen fast ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen. Insgesamt werden, wie im LBP (Smeets 2014a, Kap. 9) dargestellt, durch die Planung (ohne Baustelleneinrichtungsflächen) 297.596 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Davon sind 18.074 m<sup>2</sup> durch Gehölze bestanden (Biototypen 2.3, 7.2), von denen nach Durchführung der Planung 17.649 m<sup>2</sup> verbleiben. Es gehen also 425 m<sup>2</sup> Gehölzflächen verloren. Zusätzlich werden durch die Baustelleneinrichtungsflächen temporär insgesamt 312.701 m<sup>2</sup> beansprucht. Davon sind 2.490 m<sup>2</sup> durch Gehölze bestanden (Biototypen 2.3, 7.2), die bei Durchführung der Planung verloren gehen. Insgesamt werden somit 2.915 m<sup>2</sup> Gehölze bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt. Im Vergleich zu den

insgesamt durch das Vorhaben und die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommenen ca. 61 ha handelt es sich bei der Inanspruchnahme von Gehölzbereichen von ca. 0,3 ha um einen sehr kleinflächigen Bereich. Diese geringen Lebensraumverluste für Arten der Gehölze können ohne Weiteres durch das Lebensraumangebot in der Umgebung aufgefangen werden. Im Rahmen der natürlichen Populationsdynamik sind bei diesen sehr weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ohnehin Bestandsschwankungen denkbar, die weniger mit Lebensraumverlusten, sondern mit Faktoren wie Witterung, Prädatorendruck usw. zusammenhängen. Darüber hinaus werden mit den im Rahmen des im LBP (Smeets 2013) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes neue Gehölzstrukturen angelegt, die langfristig zur Lebensraumaufwertung für Arten der Gehölze beitragen. Ergänzend sei angemerkt, dass die verbreiteten Vogelarten als wenig empfindlich gegenüber Lärm gelten und geringe Fluchtdistanzen aufweisen, da sie siedlungstypische Störwirkungen gewöhnt sind.

# Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen

Karte: Brutvögel (planungsrelevante Arten)



## Legende

- Untersuchungsraum
- 52 dB(A)
- 55 dB(A)
- temporäre Baustelleneinrichtungsflächen im Freiraum
- Sondergebiet Braunkohlkraftwerk
- Fläche für die Abwasserbeseitigung

## Planungsrelevante Vogelarten

- Art**
- Eisvogel
  - Feldlerche
  - Graureiher (2 Brutpaare)
  - Kuckuck
  - Mäusebussard
  - Nachtigall
  - Rauchschwalbe (8-10 Brutpaare)
  - Rebhuhn
  - Sperber
  - Steinkauz
  - Wachtel
  - Waldkauz
  - Wiesenpieper

